

**Interpellation Hasler-Balgach / Gähwiler-Buchs:
«Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich: Ausnahmen bei Bodenverbesserungen werfen
Fragen auf**

Im März 2021 veröffentlichte das Volkswirtschaftsdepartement das Dokument «Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten». Unter Einbezug verschiedener Organisationen und Interessengruppen überarbeitete das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Vollzugshilfe aus dem Jahr 2017, um dem Bericht und den Empfehlungen der vorberatenden Kommission ebendieses Berichts zum Postulat 40.16.06 «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» Rechnung zu tragen. Mit der Überarbeitung sollten auch Formulierungen angepasst werden und dem Wunsch von Umweltverbänden nachgekommen werden, um klare und verbindliche Richtlinien für die Pflicht zum ökologischen Ausgleich zu formulieren.

Der ökologische Ausgleich ist eine wichtige Massnahme, um die Biodiversität zu fördern. Diese wichtigen Vorgaben sollen die natürliche Vielfalt auch in dicht besiedelten Gebieten und intensiv genutzten Regionen erhalten und fördern. Die Kantone sind denn auch vom Bund dazu verpflichtet worden, für ökologischen Ausgleich zu sorgen und so dem Biodiversitätsschwund entgegen zu wirken.

Im Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» stellt die Regierung fest, dass die Biodiversität im Kanton abnimmt. Wiederholt betonte die Regierung (z.B. 51.20.70 «Biodiversitätskrise in der Landwirtschaft» oder 51.20.34 «Investitionen des Kantons St.Gallen in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität») die Wichtigkeit der Biodiversität – nicht nur in landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern auch in besiedelten Gebieten und Naturräumen – und verwies dabei auf das Instrument des ökologischen Ausgleichs.

Die Überarbeitung der Vollzugshilfe aus dem Jahr 2017 soll diesen Anliegen Rechnung tragen. Weite Teile der aktuellen Regelung helfen, den Vollzug einheitlich zu regeln und durch den ökologischen Ausgleich die Biodiversität zu fördern. So finden sich Konkretisierungen und Präzisierungen, die für klare und verbindliche Vorgaben zur Umsetzung dienlich sind.

Gleichzeitig muss aber auch Kritik an den neuen Regelungen geübt werden: Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich bei den meisten Bodenverbesserungen wird mit so vielen Ausnahmen aufgeweicht, dass bei Bodenverbesserungen kaum mehr ökologischer Ausgleich geleistet werden muss. Einzelne und für sich betrachtet ergeben einige dieser Ausnahme durchaus Sinn, doch in ihrer Gesamtheit haben sie zur Folge, dass in den meisten Fällen auf den ökologischen Ausgleich verzichtet werden kann.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Sorge der Interpellantin und des Interpellanten aufgrund der Abnahme der Biodiversität im Kanton St.Gallen?
2. Was war der Anlass, die Vollzugshilfe zum ökologischen Ausgleich anzupassen?
3. Bei Bodenverbesserungen mit geeignetem Material auf Fruchtfolgeflächen wird auf den ökologischen Ausgleich verzichtet. Inwiefern kann trotzdem der schwindenden Biodiversität gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen Rechnung getragen werden?
4. Wie möchte die Regierung Anliegen der Umweltverbände aufnehmen und in Zukunft sicherstellen, dass keine weitere Aufweichung der Vorgaben zum ökologischen Ausgleich erfolgt wird?
5. In der Einleitung zur Vollzugshilfe werden verschiedene Organisationen und Interessengruppen erwähnt, die in die Erarbeitung mit einbezogen wurden. Nach welchen Kriterien werden

diese Organisationen ausgewählt? In welcher Form findet dieser Einbezug statt? Werden die Beteiligten über die definitive Fassung und deren Veröffentlichung informiert? »

20. April 2021

Hasler-Balgach
Gähwiler-Buchs